

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditiertes Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Tiere						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw., sAbw., K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3	2.7	Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen. Erstaudit = n. a.						
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = n. a. Erstaudit = n. a.						
1.6	2.10	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.	Meldung von Zertifikatsentzügen/melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen/Veränderungen am o. auf dem Betrieb/Sabotage/Einbrüchen an den DTSchB. Erstaudit = n. a.						
1.7	2.10	bezugnehmend zum Prüfpunkt mit der lfd. Nummer 1.6*	Brandvorfällen werden an den DTSchB gemeldet. Erstaudit = n. a.						
1.8	2.4	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person hat die nötige Sachkunde.	Überprüfung der Sachkunde gemäß RL Mastrinder, Kap. 2.4						
1.9	2.4	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult und unterwiesen wurden.	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						
1.10	2.5	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person nimmt alle 2 Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz u./o. Tierhaltung von Mastrindern teil.	Überprüfung der Fortbildungsbestätigung. Nachweis enthält: Titel der Veranstaltung, Nennung der Tier- und Nutzungsart, Name und fachlicher Hintergrund des Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 h dauern. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.11	2.2	Der Systemteilnehmer bewirtschaftet innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen.	Grundsätzlich ist pro Betrieb (Registriernummer) eine Parallelhaltung von Tieren der gleichen Nutzungsart (Mastrinder), die unterhalb des Tierschutzlabels der Premiumstufe liegt, verboten. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, diese müssen auf Aktualität geprüft werden. Keine ANG für Parallelhaltung = K.O.						
1.12	2.2	Der Systemteilnehmer, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten.	Vermarktung von Tieren aus der Einstiegsstufe als Premiumstufe = K.O.						
1.13	2.2	Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung, dürfen weder die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen des Tierschutzlabels gehalten werden, noch deren Produkte, unter dem TSL vermarktet werden.	Keine Parallelhaltung = n. a.						
1.14	2.3	Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung wird durchgeführt.	Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters und der Tiere ist durch den Systemteilnehmer selbst und kontinuierlich durchzuführen. Erstaudit = n. a.						
1.15	2.3	Die Dokumentationsanforderungen hinsichtlich der Warenstromkontrolle werden erfüllt.	Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine, Rechnungen oder Ausgangslieferscheine sind zwischen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter und Schlachtunetnehmen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Lieferschein-/Rechnungsnummer • Daten des Lieferanten (Name und Anschrift) • Daten des Abnehmers (Name und Anschrift) • Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen/Menge/Gewicht/Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer/Ohrenmarkennummer • Beleg darüber, dass der Herkunftsbetrieb der Tiere das Veröden der Hornanlagen bei den Kälbern den TSL-Anforderungen entsprechend durchführt • Datum der Abwicklung des Geschäftes • Darüber hinaus bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten (zum Beispiel Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen) Erstaudit = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.16	2.3	Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen werden auf dem Betrieb und beim Transport vorgehalten.	Auf dem Betrieb und beim Transport der Tiere sind alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorzuhalten, mit denen alle Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen muss die Plausibilität der Warenströme belegt sein. Erstaudit = n. a.						
1.17	2.8	Die TSL-Eigenkontrolle, welche alle TSL-Anforderungen umfasst, wird alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Erstaudit = n. a.						
1.18	2.8	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen sowie Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. Erstaudit/keine Abweichungen = n. a.						
1.19	2.8	Festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der TSL-Eigenkontrolle wurden fristgerecht umgesetzt und dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle. Erstaudit/keine Abweichungen = n. a.						
1.20	3	Der Betrieb nimmt an einem Qualitätsmanagementprogramm teil.	Überprüfung z.B. des "QS"-Zertifikates. Anerkannt sind auch gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme.						
1.21	3.1	Die Vorgaben hinsichtlich des Zukaufs von Tieren werden erfüllt und sind durch die MU 8.1 dokumentiert.	Der Betrieb erfüllt die Anforderungen an den Zukauf von Tieren ausnahmslos. Zur Dokumentation ist die MU 8.1 zu verwenden. Für jedes auf dem Mastbetrieb eingestellte TSL-Tier liegt dieser Herkunftsnachweis vor. Männliche und weibliche Mastrinder stammen von Milchkuhbetrieben, bevorzugt von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben. Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die nicht von Milchkuhbetrieben stammen, die TSL-zertifiziert sind. Die Transportzeit von der Sammelstelle beziehungsweise vom Kälbermarkt bis zum Mastbetrieb darf nicht länger als 4 h dauern, die Entfernung sollte 200 km nicht überschreiten.						
1.22	3.6	Die Vorgaben zur Bestandsobergrenze werden eingehalten.	Es sind max. 600 Tierplätze erlaubt. Wenn ein Betrieb, der sowohl im Bereich der Milchkuhhaltung im TSL-System zertifiziert ist als auch im Bereich Mast von Rindern, zählen für diesen Betrieb die Bestandsobergrenzen für den jeweiligen Bereich unabhängig voneinander.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.23	3.11	Die Vorgabe zur GVO-freien Fütterung wird eingehalten.	Überprüfung der Futtermittellieferscheine oder VLOG-Zertifikate. Einsatz von GVO-haltigem Futtermittel = K.O.						
1.24	3.15	Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit dem Tierarzt liegt vor.	Der Vertrag liegt im Erstaudit vor.						
1.25	3.15	Besuchsprotokolle der tierärztlichen Bestandsbetreuung liegen vor.	Eine tierärztliche Bestandskontrolle erfolgt min. zwei Mal im Jahr. Entsprechende Besuchsprotokolle sind vorzuhalten. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: • Allgemeine Beurteilung des Gesamtzustandes der verschiedenen Tiergruppen • aktuelle Schwachpunkte oder Problemstellen • durchgeführte und geplante diagnostische Maßnahmen • therapeutisch notwendige Maßnahmen • Abschlussbeurteilung für den gesamten Betrieb Zur Dokumentation der Bestandsbetreuung kann die MU 8.5 verwendet werden. Erstaudit = n. a.						
1.26	3.16	Die Vorgaben zur Dokumentation der täglichen Tier- und Stallkontrolle werden eingehalten.	Der Tierhalter hat das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen mindestens einmal täglich zu überprüfen. Festgestellte Abweichungen (z. B. gesperrter Laufhof, defekte Stalleinrichtungen usw.) sind tagesaktuell zu dokumentieren (z. B. Herdensoftware oder handschriftlich). Erstaudit = n. a.						
1.27	3.18	Die Vorgaben zum Einsatz von Antibiotika werden eingehalten.	Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika ist verboten. Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Überprüfung der AUA-Belege oder der Tierarztrechnungen. Die Indikation für die Antibiotikagabe für das zu behandelnde Tier (Identifizierung über Ohrmarkennummer) ist anzugeben. Erstaudit = n. a.						
1.28	3.18	Wurden die Dokumentationen über den Einsatz von Antibiotika mindestens quartalsweise an den Deutschen Tierschutzbund übermittelt?	MU AB oder AUA Belege müssen schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund übermittelt werden, zum Beispiel in Kopie per E-Mail. Prüfung der Eingangsbestätigung über die Meldung. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.29	3.18	Die Vorgaben zum Einsatz von Reserve-Antibiotika werden eingehalten.	Überprüfung von AUA-Belegen/ Tierarztrechnungen sowie Resistenztests. Der Einsatz von Reserve-AB für die Humanmedizin (Anhang 7.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserve-AB vor Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen. Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines Reserve-AB um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Indikation und Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erstaudit = n. a.						
1.30	3.18	bezugnehmend zum Prüfpunkt mit der lfd. Nr. 1.29*	Neben Cephalosporinen der dritten und vierten Generation sowie Fluorchinolonen wurden Makrolide und Polymyxine als Wirkstoffgruppen der Reserveantibiotika ergänzt (siehe Richtlinie Mast von Rindern und Kälbern Anhang 7.1).						
1.31	3.19	Bei Weidegang: Ein Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten liegt vor.	Sofern Weidegang erfolgt, liegt ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vor. Zur Dokumentation kann die MU 8.11 oder eine gleichwertige Dokumentation genutzt werden.						
1.32	3.19	bezugnehmend zum Prüfpunkt mit der lfd. Nummer 1.31*	Die in dem Managementplan genannten Maßnahmen (z. B. parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.2. Dokumentenprüfung - Spezieller Teil: Eingriffe am Tier									
2.1	3.4.1	Die Vorgaben zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern werden eingehalten.	Es ist verboten, das Hornwachstums durch jegliche Manipulation sowie ohne Schmerzausschaltung und ohne Schmerzmittelgabe zu verhindern. Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedation kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe (MU 8.2). Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen oder des Bestandsbetreuungsvertrages, sofern dieser die regelmäßige Lokalanästhesie der Kälber zum Zweck der schonenden Verödung der Hornanlagen beinhaltet oder der MU 8.3. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass das Kalb eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Erstaudit = n. a.						
2.2	3.4.1	Die Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter, die die Verödung der Hornanlagen bei den Kälbern durchführen, werden eingehalten.	Die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, hat einen Nachweis über eine Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern vorzuweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so ist spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis zu erbringen. Erstaudit = n. a.						
2.3	3.4.2	Die Vorgaben zur Enthornung von adulten Rindern werden eingehalten.	Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation oder auf Antrag in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedation kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnerves und Schmerzbehandlung erfolgen. Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen o.ä. Aus den Dokumenten ist eindeutig nachvollziehbar, dass das Rind eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Es kann die MU 8.3 zur Dokumentation verwendet werden. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.4	3.4.3	Die Grundvoraussetzung für die Kastration der Tiere wird erfüllt.	Die Kastration ist nur erlaubt, wenn den Tieren als Ochsen für mind. eine Weideperiode (in der Regel von April bis Oktober, aber mind. 5 Monate lang) Weidegang ermöglicht wird oder die Kastration eine andere, besonders tiergerechte Haltung ermöglicht. Die Kälber sind zum Zeitpunkt der Kastration zwischen 10 Tagen und Ende des 5. Lebensmonats alt. Erstaudit = n. a.						
2.5	3.4.3	Die Vorgaben zur Schmerzausschaltung bei der Kastration von Kälbern werden eingehalten.	Die Kastration muss unter Allgemeinanästhesie oder Sedierung und Lokalanästhesie jeweils in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe erfolgen und ist von einem Tierarzt durchzuführen. Überprüfung der AUA-Belege, der Tierarztrechnungen oder des Bestandsbetreuungsvertrages, sofern dieser die Schmerzausschaltung der Kälber zum Zweck Kastration beinhaltet oder der MU 8.4. Aus den Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass das Kalb entweder eine Allgemeinanästhesie oder eine Lokalanästhesie durch den Tierarzt erhalten hat sowie eine Schmerzmittelgabe und Sedierung erfolgt ist. Erstaudit = n. a.						
3. Dokumentenprüfung - Spezieller Teil: Tierbezogene Kriterien									
3.1	5.1	Die Person, die die TBK erfasst, ist durch den DTschB geschult.	Teilnahmebescheinigung vom DTschB liegt vor. Erstaudit = n. a.						
3.2	5.1	Es erfolgt zweimal jährlich eine Erfassung der TBK und diese wird dokumentiert.	Der Betrieb führt 2x im Jahr im Abstand von etwa 6 Monaten (im Sommer- und im Winterhalbjahr), eine Erfassung der TBK in der gesamten Herde durch. Zur Erfassung der TBK im Stall kann die MU 8.10 genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Ergebnisse der MU 8.8, die beim Audit überprüft werden. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.3	5.1	Bei der Erfassung der TBK wird der Stichenprobenumfang eingehalten.	Bei Kälbern bis zum Ende des 6. Lebensmonats werden keine TBK am Einzeltier, sondern nur der Allgemeinzustand der Tiere (siehe Kapitel 5.4) sowie die Versorgung von kranken Tieren überprüft (siehe Kapitel 5.3.2). Bei Rindern ab dem Beginn des 7. Lebensmonats werden auf Einzeltierebene TBK erfasst. Zur Ermittlung der zu bonitierenden Anzahl an Tieren dient die untenstehende Tabelle. Herdengröße Stichprobengröße Bis 30 Alle Tiere 31 - 50 31 - 35 51 - 70 36 - 40 71 - 100 45 101 50 150 60 200 65 250 70 300 75 500 80 800 85						
3.4	5.2	Bei Schwellenwertüberschreitung: Korrekturmaßnahmen werden eingeleitet und dokumentiert.	Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen und diese, sowie die Überschreitung dokumentiert. Erstaudit/keine Schwellenwertüberschreitung = n. a						
3.5	5.2	Bei Grenzwertüberschreitung: Die Überschreitung eines oder mehrerer Grenzwerte wird umgehend an den DTSchB gemeldet.	Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, ist dies unverzüglich dem zuständigen Berater des DTSchB mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (z. B. per E-Mail oder Fax). Der Tierhalter erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung über die erfolgte Meldung. Erstaudit/keine Grenzwertüberschreitung = n. a.						
3.6	5.2	Bei Grenzwertüberschreitung: Der Tierhalter hat eine professionelle Beratung in Anspruch genommen.	Der Tierhalter zieht bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzu. Die Beratung wird im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des DTSchB, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt. Erstaudit/keine Grenzwertüberschreitung = n. a.						
3.7		Bei Grenzwertüberschreitung: Der Tierhalter hat die aus der professionellen Beratung empfohlenen Korrekturmaßnahmen umgesetzt und dokumentiert.	Der Tierhalter führt die in der professionellen Beratung vereinbarten Korrekturmaßnahmen durch und dokumentiert diese. Erstaudit/keine Grenzwertüberschreitung = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.8	5.3.1	Die Verluste aller Tiere innerhalb der letzten 12 Monate liegen unter dem vorgegebenen Grenzwert. Einstellen bis Ende 3. Lebensmonat: Anzahl notgetöteter Tiere: _____ Anzahl verendeter Tiere: _____ Anzahl euthanasierter Tiere: _____ Beginn 4. Lebensmonat bis Mastende: Anzahl notgetöteter Tiere: _____ Anzahl verendeter Tiere: _____ Anzahl euthanasierter Tiere: _____	Erläuterungen zur Erfassung TBK siehe MU 8.7. Grenzwert: Anteil Verluste bis 3. Lebensmonat: max. 5 % Anteil Verluste ab 4. Lebensmonat: max. 3 %						
4. Physische Prüfung im Stall - Haltung der Tiere									
4.1	3	Auf dem Betrieb werden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Allgemeinen sowie im Besonderen der Abschnitt 2 "Verordnung zur Haltung von Kälbern" eingehalten.	Überprüfung der Tierhaltung auf dem gesamten Betrieb (Haltung der Kälber sowie die Haltung der Rinder in allen Mastabschnitten).						
4.2	3.7	Auf dem gesamten Betrieb liegt keine Anbindehaltung vor.	Die Anbindehaltung ist verboten.						
4.3	3.7	Auf dem gesamten Betrieb liegt keine Haltung in Einflächenbuchten mit Vollspaltenböden vor.	Zugelassen sind Ställe, die eine separate Liege- sowie eine Lauffläche vorweisen (z.B. Zweiflächenbuchten, Tretmistställe, Liegeboxenlaufställe. Einflächenbuchten sind nur dann zulässig, wenn die gesamte Stallfläche eingestreut ist (z. B. Tiefstreuställe).						
4.4	3.7	Die Haltungsumgebung ermöglicht den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten.	Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) sind für alle Tiere gleichermaßen erreichbar. Die Ressourcen sind entsprechend räumlich zu verteilen. Rangniedrigen Tiere ist es möglich auszuweichen.						
4.5	3.7	Ab dem 6. Lebensmonat oder ab der rassespezifischen Geschlechtsreife der Tiere, sind weibliche und unkastrierte männliche Tiere in getrennten Gruppen zu halten.							
4.6	3.7.1	Die Vorgaben zur Haltung der Kälber werden erfüllt.	Kälber bis zum Ende der 4. Lebenswoche dürfen in Kälberhütten und Einzeliglus gehalten werden. Ab der 5. Lebenswoche sind die Kälber in der Gruppe zu halten. Die Haltung in Gruppeniglus ist erlaubt.						
4.7	3.7.1	Die Vorgaben zur Tränkung der Kälber werden eingehalten.	Mind. bis zum Ende der 12. Lebenswoche erhalten die Kälber Vollmilch oder Milchaustauscher. Die Tränkung erfolgt mind. 2x am Tag oder ad libitum. Raufutter ist spätestens ab dem 8. Lebenstag anzubieten und Wasser spätestens ab dem 14. Lebenstag.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.8	3.7.1	Jedem Kalb steht genügend Platz zur Verfügung.	Die Platzvorgaben für die Kälber richten sich nach Alter und Körpergewicht und sind in Tabelle 1 im Kapitel 3.7.1. aufgeführt. Die genauen Angaben zu den Platzverhältnissen je Kälbergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Kälbern je Gruppe eingehalten werden. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden.						
4.9	3.8	Die Laufflächen sind sauber und trittsicher.	Die Laufflächen im Stall sind jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest. Pfützenbildung ist zu vermeiden. Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen. Der Laufbereich ist perforiert oder planbefestigt. Die Elemente des Spaltenbodens sind intakt. Sie wackeln nicht, weisen keine größeren Schäden und keine schadhafte Stellen oder Verlegeungenauigkeiten, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen, auf.						
4.10	3.8	Die Laufgänge verfügen über eine ausreichende Breite.	Die genauen Angaben zu den Laufgangsbreiten je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Laufgänge sind derart gestaltet, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. Laufgänge sind nicht schmaler als 3 m, anzustreben sind 3,5 m bis 4 m. Von den oben genannten Maßen im Stall kann abgewichen werden, wenn durch die Beratung des DTSchB eine BiB ausgestellt wurde. Sie liegt für den Auditor jederzeit zugänglich bereit.						
4.11	3.8	Die Durchgänge verfügen über eine ausreichende Breite.	Die genauen Angaben zu den Durchgangsbreiten je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Durchgänge im Stall sind so zu gestalten, dass entweder zwei Tiere problemlos nebeneinander passieren können (> 2,5 m) oder sie sind so schmal, dass gewährleistet ist, dass nur ein Tier den Durchgang passieren kann (0,8 m bis 1,3 m). Von den oben genannten Maßen im Stall kann abgewichen werden, wenn durch die Beratung des DTSchB eine BiB ausgestellt wurde. Sie liegt für den Auditor jederzeit zugänglich bereit.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.12	3.9	Jedem Rind steht genügend Platz zur Verfügung.	Die Angaben zum Platzbedarf beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Tiere regelmäßig und eigenständig erreichen können (Laufgänge, Liegeboxen, freie Liegeflächen) und sind abhängig vom Körpergewicht der Tiere gemäß Tabelle 2 im Kapitel 3.9. Die genauen Angaben zu den Platzverhältnissen je Rindergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Rindern je Gruppe eingehalten werden.						
4.13	3.9	Die Vorgaben zur Gruppenzusammensetzung werden eingehalten.	Die Gruppen sollen nach Möglichkeit während der gesamten Haltungsphase zusammen bleiben. Bei der Zusammensetzung soll daher darauf geachtet werden, dass die Tiere einer Gruppe etwa gleich groß und gleich schwer sind. Kleinere Tiere dürfen nicht abgedrängt werden.						
4.14	3.10	Für jedes Rind und jedes Kalb ist eine ausreichend große, eingestreute Liegefläche vorhanden.	Für jedes Tier ist eine ausreichend große, eingestreute Liegefläche vorzuhalten (siehe Kapitel 3 Tabelle 1 und Tabelle 2). Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen angeboten werden. Bei Liegeboxenställen ist für jedes Tier mindestens eine Liegebox vorzuhalten (Tier-Liegebox-Verhältnis 1:1). Alle Tiere können gleichzeitig ruhen. Zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich kann es einen Laufbereich geben, dieser darf planbefestigt oder perforiert/mit Spaltenboden versehen sein. Die genauen Angaben zum Tier-Liegeplatz-Verhältnis je Kälbergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Im Audit ist zu überprüfen, ob die im Betriebsbeschreibungsbogen eingetragene Anzahl an Kälbern je Gruppe eingehalten werden.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.15	3.10	Die Vorgaben zum Liegeboxenmanagement werden erfüllt.	Liegeboxen und -flächen sind derart gestaltet, dass durch eine weiche, verformbare, saubere und trockene Auflagefläche hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. Die Gummimatten sind funktionstüchtig und in einem guten Zustand. Das verwendete Einstreumaterial bindet Feuchtigkeit. In beiden Stufen sind die Liegeboxen und -flächen daher regelmäßig zu reinigen und stets flächendeckend mit organischem Material oder Gemischen aus organischen und anorganischen Materialien (z.B. Stroh, Strohhacksel, Strohmehl-Kalkgemische oder ähnlichem) einzustreuen. Der Gesamteindruck der Liegeflächen sowie der Gesamteindruck der Herde lässt auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement zurückschließen. Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen oder die Einstreuqualität wird über TBK (siehe Kapitel 5) erfasst.						
4.16	3.10	Die Liegeboxen sind an die Größe der Tiere angepasst, sodass ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten ausgeübt werden kann.	Die Tiere haben die Möglichkeit, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (z. B. Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein). Die Kühe müssen frei von Technopathien sein.						
4.17	3.10	Die Liegeboxen/-flächen sind überdacht.*	Alle Liegeboxen und -flächen, die als Liegeflächen für das Tier-Liegeplatz-Verhältnis angerechnet werden, weisen eine schutzpendende Überdachung auf.						
4.18	3.10	Die Liegeplätze sind nicht zugluftexponiert.*	Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegenzuwirken.						
4.19	3.12	Die Futterration ist wiederkäuergerecht.	Raufutter ist ad libitum anzubieten, Stroh als Einstreu zählt nicht dazu. Das Grundfutter wird am Futtertisch angeboten. Die Tiere sind nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf zu versorgen.						
4.20	3.12	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis wird erfüllt.	Die genauen Angaben zu der Anzahl der Fressplätze je Gruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Die Anzahl der Fressplätze entspricht der Anzahl der Tiere in jeder Gruppe (1:1). Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann auf 1,2:1 erhöht werden, wenn ad libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage gewährleistet wird. Es darf in der Gruppe keinen Hinweis auf Futterstress geben.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.21	3.12	bezugnehmend zum Prüfpunkt mit der lfd. Nr. 4.20*	Bei Erhöhung des Tier-Fressplatz-Verhältnis auf 1,2:1 muss durch die ad-libitum-Fütterung der Futterrest am Futtertisch jederzeit mindestens 10 % betragen..						
4.22	3.12	Die Vorgaben zur Fressplatzbreite werden erfüllt.	Die erforderliche Fressplatzbreite ist abhängig vom Körpergewicht der Tiere und wird in Tabelle 3 im Kapitel 3.12 angegeben.						
4.23	3.13	Die Vorgaben zu den Tränken werden erfüllt.	Jedes Kalb und jedes Rind kann ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen. Dafür sind genügend Tränkemöglichkeiten vorzuhalten, die jeweils mind. 2 m voneinander entfernt sind und leicht zu erreichen sind. Zulässig sind Schalen- oder Trogtränken. Die Tränken sind auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die genaue Anzahl der Tränken je Rindergruppe sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Der Bedarf an Tränkestellen verändert sich in Abhängigkeit zur Gruppengröße sowie der Verteilung im Stall. Der notwendige Wasserdurchfluss beträgt bei Schalentränke > 10 Liter/min., d.h. 2,5 l in 15 s.						
4.24	3.13	bezugnehmend zum Prüfpunkt mit der lfd. Nummer 4.23*	Bei Trogtränken beträgt der notwendige Wasserdurchfluss > 20 l/min., d.h. 5 l/15 s (bezieht sich auf Ventiltrogtränken, große Trogtränken bieten viel Wasservolumen, der Durchfluss ist hier nicht entscheidend und muss nicht gemessen werden).						
4.25	3.12	Die Vorgaben zur Tränkeplatzbreite werden erfüllt.	Die erforderliche Tränkeplatzbreite ist abhängig vom Körpergewicht der Tiere und wird in Tabelle 3 im Kapitel 3.12 angegeben.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.26	3.14	Werden die laktierenden Kühe in einem Außenklimastall gehalten?	In einem Außenklimastall müssen 60 % der Außenhülle geöffnet sein. Als Außenbegrenzung zählen die Stallaußenwände. Das Stalldach wird nicht in die Berechnung mit einbezogen. Diese Öffnungen dürfen nur für einen Zeitraum, der sich auf besondere Witterungsverhältnisse beschränkt, geschlossen sein. Zulässige Öffnungen sind neben Curtains oder Windschutznetzen auch sogenannte Spaceboards, Hubfenster oder ähnliches. Die Öffnungen müssen schnell und unkompliziert zu öffnen und zu schließen sein, so dass stets ein reibungsloser Ablauf im Alltag gewährleistet ist. n. In Altgebäuden, die nicht die Ansprüche an einen Außenklimastall erfüllen, kann alternativ dazu ein ganzjährig und permanent frei zugänglicher Laufhof angeboten werden. Die Laufhoffläche pro Tier ist der Tabelle 2 zu entnehmen. In der Premiumstufe ist der Außenklimastall nicht vorgeschrieben, da der permanente Zugang zum Laufhof oder auf die Weide hier gegeben ist. Premiumstufe = n. a.						
4.27	3.5	Die Vorgaben zu den Scheuermöglichkeiten werden erfüllt.	Den Tieren ist eine Möglichkeit zum Scheuern anzubieten (z. B. in Form von rotierenden Bürsten, Scheuerbaum). Die Scheuermöglichkeiten sind regelmäßig zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe muss mindestens für je 20 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorgehalten werden.						
4.28	3.17	Kranke, schwache, verletzte Tiere werden separiert und gegebenenfalls tierärztlich behandelt.	Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, bewegungsunfähige Tiere zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Keine Separation oder keine Behandlung = K.O.						
4.29	3.17	Nottötungen werden nur durch einen sachkundigen Tierarzt oder einen Metzger durchgeführt.	Nottötungen durch andere Personen = K.O.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.30	3.17	Die Platzvorgaben für die Kranknbuchten bei Kälbern bis zum Ende des 3. Lebensmonats werden erfüllt.	Die genauen Angaben zur Kranknbucht sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Kranke Tiere sind in gesonderten Buchten unterzubringen. Ein separates Krankenabteil ist jederzeit verfügbar/schnell einrichtbar. Kälber bis zum Ende des 3. Lebensmonats: Für mindestens 5 % der Tiere müssen Kranknbuchten vorhanden sein. In den Kranknbuchten muss pro Tier eine Fläche von min. 2 m ² vorhanden sein. Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen ist vorhanden, aber die Tiere können sich zurückziehen.						
4.31		Die Platzvorgaben für die Kranknbuchten bei den Tieren ab dem 4. Lebensmonat werden erfüllt.	Die genauen Angaben zur Kranknbucht sind dem Betriebsbeschreibungsbogen zu entnehmen. Sie müssen nicht in jedem Audit neu erhoben werden. Kranke Tiere sind in gesonderten Buchten unterzubringen. Ein separates Krankenabteil ist jederzeit verfügbar/schnell einrichtbar. Für Tiere ab dem 4. Lebensmonat sind für mindestens 2 % der Tiere Kranknbuchten vorhanden. Die Kranknbucht ist mindestens 8 m ² groß, für jedes weitere Tier 4,00 m ² zusätzlich. Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen ist vorhanden, aber die Tiere können sich zurückziehen.						
4.32	3.17	Die Einstreu in der Kranknbucht entspricht den Vorgaben.	Die Liegeflächen der Kranknbuchten sind mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material derart eingestreut, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Der Verschmutzungsgrad der Tiere wird überprüft, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (siehe Kapitel 5).						
4.33	3.17	bezugnehmend zum Prüfpunkt mit der lfd. Nummer 4.32*	Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten sind regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, zu reinigen.						
4.34	3.17	Die Futter- und Wassererversorgung in den Kranknbuchten ist sichergestellt.							

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5. Physische Prüfung im Stall - Spezieller Teil: Tierbezogene Kriterien									
5.1	3.3	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen.	Zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
5.2	3.3	Bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über die Entwicklung der Situation.						
5.3	3.5	Die Haltungsbedingungen sind so gestaltet, dass die Tiere ihren Wärmehaushalt regulieren können.	Auf Thermoregulation ist zu achten. Zeigen die Tiere Anzeichen von Hitzestress oder Frieren, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.						
5.4	5.3.2	Kranke und verletzte Tiere werden in der Krankenbucht untergebracht und ggf. fachgerecht/tierärztlich versorgt.	Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbucht sind, die man „sich selber“ überlässt, gelten als Abweichung. Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt? (ja/nein).						
5.5	5.4.1	Der Anteil an Kälbern mit eingeschränktem Allgemeinbefinden liegt unter dem angegebenen Grenzwert. Einstellen bis Ende 6. Lebensmonat: Anzahl Tiere mit eingeschränktem Allgemeinzustand: _____	Dieses Merkmal wird für Kälber vom Tag des Einstellens bis Ende 6. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 8.7. Grenzwert: Anteil Kälber mit eingeschränkten Allgemeinzustand max. 5 %						
5.6	5.5.1	In der Herde treten keine Lahmheiten über dem angegebenen Grenzwert auf. Anzahl lahmer Tiere: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 8.7. Grenzwert: Anteil lahmer Tiere max. 5 %						
5.7	5.5.2	An den Tieren sind keine Schwanzspitzennekrosen über dem angegebenen Grenzwert erkennbar. Anzahl Tiere mit nekrotischen Veränderungen: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 8.7. Grenzwert: Anteil Tiere mit nekrotischen Veränderungen max. 3 %						
5.8	5.5.3	Der Anteil an verschmutzten Tiere liegt unter dem angegebenen Grenzwert. Anzahl verschmutzter Tiere: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 8.7. Grenzwert: Anteil verschmutzter Tiere < 15 %						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.9	5.5.4	An den Tieren sind keine Hautveränderungen (HV) und Integumentschäden (IS) über dem angegebenen Grenzwert zu erkennen. Anzahl Tiere mit HV und IS: _____ Anzahl bonitierter Tiere: _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 8.8. Grenzwert: Anteil HV und IS max. 10 %						
5.10	5.5.5	Bei den Rindern treten keine andere Krankheiten und Verletzungen über dem angegebenen Grenzwert auf. Wenn ja, welche? _____	Dieses Merkmal wird für Tiere ab dem 7. Lebensmonat erfasst. Erläuterungen zur Erfassung der TBK siehe MU 8.7. Grenzwert: Anteil kranker und verletzter Tiere max. 5 %						
6. Anforderungen an die Abgabe und den Transport von TSL-Tieren an ein TSL-Schlachtunternehmen									
6.1	3.1	Die Rinder, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, werden die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-Betrieb gehalten.	Sie dürfen nicht älter als 7 Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden. Dokumentation und Überprüfung anhand der MU 8.6. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Erstaudit = n. a.						
6.2	3.1	Die Kälber, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, waren am Tag des Zukaufs nicht älter als 4 Wochen und wurden seitdem auf einem TSL-Betrieb gehalten.	Werden die Tiere von Nicht-TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit 6-7 Monaten geschlachtet werden, dürfen sie beim Zukauf nicht älter als 4 Wochen sein. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden. Dokumentation und Überprüfung anhand der MU 8.6. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Erstaudit = n. a.						
6.3	6	Die Tiere werden an ein TSL-Schlachtunternehmen abgegeben. Name des Schlachtunternehmens eintragen: _____	Masttiere, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, müssen an ein im TSL-System zugelassenes Schlachtunternehmen abgegeben werden. Überprüfung der MU 8.6. Das Dokument ist vom Landwirt auszufüllen und zu unterschreiben. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Erstaudit = n. a.						

Checkliste Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. bereichsspezifische Richtlinie, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
6.4	2.3	Masttiere, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, werden in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe (z.B. TSL-E oder TSL-P) gekennzeichnet.	Masttiere, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe (z.B. TSL-E oder TSL-P) gekennzeichnet werden. Alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb, beim Transport und beim Schlachtunternehmen einsehbar sein. Erstaudit = n. a.						
6.5	7.3	Beim Verladen wurde auf das schmerzinduzierende Treiben verzichtet.	Schmerzinduzierendes Treiben (z. B. der Einsatz elektrischer Treibstöcke, Schläge) ist verboten. Überprüfung der MU 8.6. Das Dokument ist vom Landwirt auszufüllen und zu unterschreiben. Das Original bleibt auf dem Betrieb. Erstaudit = n. a.						
6.6	6	Die Transportdaten werden anhand der MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung) erfasst.	Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung liegt auf dem Betrieb vor. Erstaudit = n. a.						
6.7	6.1	Die Transportstrecke von max. 200 km und eine Dauer von max. 4 Stunden dürfen nicht überschritten werden.	Überprüfung anhand der Angaben in der MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung sowie anhand der Angaben in den Lieferpapieren (Entfernung zwischen Einsendungsort und Bestimmungsort / Tierhaltung-Schlachthof). Erstaudit = n. a.						
6.8	6.2	Bei über 30 °C Außentemperatur werden keine Tiere verladen oder das Transportfahrzeug ist mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet.	Überprüfung anhand der MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n. a.						
6.9	6.2	Bei der Verladung werden keine Tiere aus verschiedenen Haltungsbuchten bzw. behornte und unbehornte Tiere gemischt.	Rinder unterschiedlichen Geschlechts bzw. behornte und unbehornte Rinder werden nur dann in den gleichen Gruppen befördert, wenn sie auch so gehalten wurden. Überprüfung anhand der MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n. a.						
6.10	6.2	Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten.	Überprüfung anhand der MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Mehrstöckiger Transport = K.O. Erstaudit = n. a.						
6.11	6.2	Es werden nur transportfähige Tiere transportiert.	Überprüfung anhand der MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n. a.						
6.12	6.2	Der Fahrzeugboden wird flächendeckend eingestreut.	Überprüfung anhand der MU 8.6 → Richtlinie Mast von Rindern in ihrer gültigen Fassung. Erstaudit = n. a.						